

Tarifvereinbarung Nr. 3127

Zwischen

dem Arbeitgeberverband Deutscher Eisenbahnen e.V., Volksgartenstraße 54a, 50677 Köln,

und

der Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG), Weilburger Straße 24, 60326 Frankfurt/Main,

ist folgende

Tarifvereinbarung zur Regelung der Altersteilzeitarbeit (AltersteilzeitTV)

für den Bereich der

Osthannoversche Eisenbahnen AG (OHE), Celle,

vereinbart:

§ 1

Zielsetzung, Anpassung

- (1) Durch diese Tarifvereinbarung soll älteren Arbeitnehmern ein gleitender Übergang vom Erwerbsleben in die Altersrente ermöglicht werden.
- (2) Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich für den Fall, dass es zu wesentlichen Änderungen von gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Altersteilzeitarbeit kommen sollte, über die notwendigen Anpassungen dieser Tarifvereinbarung unverzüglich zu verhandeln und dabei einen fairen Interessenausgleich anzustreben.

§ 2

Geltungsbereich

Diese Tarifvereinbarung gilt für alle Arbeitnehmer der OHE, die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrags für die Bediensteten der nichtbundeseigenen Eisenbahnen und von Kraftverkehrsbetrieben vom 15.12.1966 (ETV) in seiner jeweils gültigen Fassung fallen, soweit sie mindestens das 58. Lebensjahr vollendet, das 64. Lebensjahr aber noch nicht vollendet haben und in den letzten 20 Jahren ununterbrochen vor Beginn der Altersteilzeitarbeit eine Beschäftigung bei der OHE ausgeübt haben. Nicht als OHE-Beschäftigungszeiten gelten anrechenbare Dienstzeiten nach § 26 Abs. 2 bis 8 ETV sowie Zeiten, in denen das Arbeitsverhältnis geruht hat.

§ 3

Freiwilligkeit der Altersteilzeitvereinbarung

- (1) Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Altersteilzeitarbeit nach dieser Tarifvereinbarung ist der Abschluss eines Vertrags zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, der die befristete Altersteilzeitarbeit des Arbeitnehmers und die Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach deren Ablauf zum Inhalt hat (Altersteilzeitvereinbarung).
- (2) Der Arbeitnehmer hat keinen Anspruch auf den Abschluss einer Altersteilzeitvereinbarung.
- (3) Die Altersteilzeitvereinbarung muss sich mindestens auf die Zeit erstrecken, bis der Arbeitnehmer frühestens (ggfs. auch mit Rentenabschlag) eine Rente wegen Alters (§§ 35 bis 42 und §§ 235 bis 238 SGB VI bei gesetzlich Rentenversicherten) beanspruchen kann. Die entsprechenden Nachweise hat der Arbeitnehmer vor Abschluss der Altersteilzeitvereinbarung beizubringen.

§ 4

Umfang, Dauer und Formen der Altersteilzeitarbeit

- (1) Die Altersteilzeitarbeit beträgt ausschließlich der Pausen 50 v.H. der bisherigen regelmäßigen Arbeitszeit. Die Arbeitnehmer müssen weiterhin versicherungspflichtig beschäftigt im Sinne des Dritten Buches Sozialgesetzbuch sein.
- (2) Die Laufzeit der Altersteilzeitvereinbarung darf 12 Kalendermonate nicht unterschreiten und 60 Kalendermonate nicht überschreiten.
- (3) Durch freiwillige Betriebsvereinbarung oder einzelvertraglich können alle Formen einer Altersteilzeitarbeit vereinbart werden, die den Bestimmungen des Altersteilzeitgesetzes entsprechen. Die während der Gesamtdauer der Altersteilzeitarbeit vereinbarte Arbeitszeit kann so verteilt werden, dass das gesamte Arbeitszeitvolumen zu Beginn der Altersteilzeitarbeit geleistet und der Arbeitnehmer anschließend von der Arbeit vollständig freigestellt wird (Blockmodell).

§ 5

Arbeitsentgelt und Aufstockungsbetrag

- (1) Der Arbeitnehmer erhält für die vereinbarte Dauer der Altersteilzeitarbeit ein Arbeitsentgelt nach Absatz 2 sowie einen Aufstockungsbetrag nach Absatz 3.
- (2) Das Arbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit setzt sich bei bisher vollbeschäftigten Arbeitnehmern zusammen aus jeweils 50 v.H.
 - a) der jeweils gültigen tariflichen Monatstabellenvergütung,
 - b) der in Monatsbeträgen festgelegten tariflichen Entgeltbestandteile (ohne Überstunden) nach Maßgabe der persönlichen Verhältnisse des Arbeitnehmers im jeweiligen Monat und
 - c) des Durchschnitts der in den letzten sechs Monaten vor Beginn der Altersteilzeitarbeit verdienten leistungsabhängigen variablen Entgeltbestandteile (ohne Dienstreisekosten gemäß § 23 ETV, ohne sonstige Aufwendungsersatzzahlungen und ohne Überstunden), die der Sozialversicherungspflicht unterliegen (Zulagenpauschale).

Bei bisher nicht vollbeschäftigten Arbeitnehmern ist der in Satz 1 genannte Vomhundertsatz entsprechend der geringeren Wochenstundenzahl (50 % der bisherigen) zu vermindern.

Die Vergütung von Überstunden richtet sich entsprechend dem tatsächlichen Anfall nach den tariflichen Bestimmungen des ETV.

- (3) Neben dem Arbeitsentgelt für die Altersteilzeit erhält der Arbeitnehmer einen Aufstockungsbetrag, der mindestens 27 v.H. und höchstens 35 v.H. des Arbeitsentgelts (Abs. 2) für die Altersteilzeit beträgt. Innerhalb dieses Korridors ist der Vomhundertsatz des Aufstockungsbetrags in der individuellen Altersteilzeitvereinbarung (§ 3) festzulegen; bei der Festlegung können insbesondere die Laufzeit der Altersteilzeitvereinbarung, die wirtschaftliche Lage des Arbeitgebers (OHE) sowie der Umstand, dass der Wunsch nach einer Altersteilzeitvereinbarung vom Arbeitnehmer bzw. vom Arbeitgeber ausgeht, berücksichtigt werden.

Nicht in die Aufstockung einzubeziehen sind Entgeltbestandteile, die nicht laufend gezahlt werden, wie z.B. Einmalzahlungen (z.B. jährliche Sonderzuwendung, Leistungs- und Treueprämie), vermögenswirksame Leistungen sowie alle Zulagen und Zuschläge, die nicht der Beitragspflicht zu den gesetzlichen Sozialversicherungen unterliegen (z.B. Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeitszuschläge). Die vorgenannten Zulagen und Zuschläge berechnen sich nach dem tatsächlichen Umfang der geleisteten Zeiten nach den tariflichen Bestimmungen des ETV. Erstattungsleistungen des Arbeitgebers für Aufwendungen, die dem Arbeitnehmer aus Anlass von Dienstreisen entstehen (§ 23 ETV), ebenso wie sonstige Aufwendersersatzzahlungen, finden bei der Berechnung des Aufstockungsbetrags auch insoweit keine Berücksichtigung, als sie zu versteuern sind bzw. der Sozialversicherungspflicht unterliegen. Die vorgenannten Erstattungsleistungen berechnen sich nach dem tatsächlichen Umfang der geleisteten Dienstreisen.

- (4) Das Arbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit sowie der Aufstockungsbetrag werden zu denselben Terminen gezahlt wie die übrigen Arbeitsentgelte (entsprechend den betrieblichen Regelungen nach Maßgabe von § 14b ETV).
- (5) Die Zulagenpauschale nach Absatz 2 Buchstabe c) wird bei allgemeinen Anpassungen der ETV-Tabellenvergütungen entsprechend dem vereinbarten Anpassungsprozentsatz angepasst, soweit die leistungsabhängigen variablen Entgeltbestandteile im Sinne von Absatz 2 Buchstabe c) ihrerseits an der ETV-Vergütungsanpassung teilnehmen.

§ 6

Erhöhte Beiträge zur Rentenversicherung

Neben den vom Arbeitgeber zu tragenden Sozialversicherungsbeiträgen auf das Arbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit (§ 5 Abs. 2) entrichtet der Arbeitgeber zusätzlich Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung mindestens in Höhe des Betrags, der auf 80 vom Hundert des Arbeitsentgelts für die Altersteilzeitarbeit entfällt, höchstens bis zur jeweils geltenden Beitragsbemessungsgrenze.

§ 7

Höhe tariflicher Zusatzleistungen

- (1) Während der Dauer der Altersteilzeit erhält der Arbeitnehmer, soweit die sonstigen tariflichen Voraussetzungen hierfür vorliegen, eine jährliche Sonderzuwendung. Die Zuwendung beträgt 50 v.H. der Zuwendung, die der Arbeitnehmer ohne Eintritt in die Altersteilzeitarbeit erhalten würde.
- (2) Während der Dauer der Altersteilzeit erhält der Arbeitnehmer, soweit die sonstigen tariflichen Voraussetzungen hierfür vorliegen, eine jährliche Leistungs- und Treueprämie. Die Prämie beträgt 50 v.H. der Prämie, die der Arbeitnehmer ohne Eintritt in die Altersteilzeitarbeit erhalten würde (Maximalprämie derzeit 306,78 €, unantastbarer Sockel derzeit 153,39 EUR bei zuvor Vollbeschäftigten; bei zuvor Teilzeitbeschäftigten anteilig). In der Freistellungsphase des Blockmodells (§ 4 Absatz 3 Satz 2) beträgt die 50 v.H.-Prämie derzeit 306,78 EUR bei zuvor Vollbeschäftigten (bei zuvor Teilzeitbeschäftigten anteilig).
- (3) Während der Dauer der Altersteilzeit erhält der Arbeitnehmer, soweit die sonstigen tariflichen Voraussetzungen hierfür vorliegen, vermögenswirksame Leistungen und eine Jubiläumszuwendung (§ 18 ETV i.V.m. entsprechenden betrieblichen Vereinbarungen) in derselben Höhe, wie wenn seine Arbeitszeit nicht durch das Altersteilzeitverhältnis vermindert worden wäre.

§ 8

Krankenbezüge / Nacharbeit

- (1) Der Arbeitnehmer erhält während der Dauer der Altersteilzeit Krankenbezüge nach Maßgabe des § 21 ETV mit den folgenden Modifikationen.
- (2) Neben der Fortzahlung des Altersteilzeitentgelts (§ 5 Abs. 2) wird nach § 21 Absatz 1 ETV auch der durchschnittliche Aufstockungsbetrag (§ 5 Abs. 3) fortgezahlt, den der Arbeitnehmer in den letzten drei Kalendermonaten vor Beginn der Krankheit erhalten hat.
- (3) Abweichend von § 21 Abs. 2 Satz 2 ETV ist Netto-Arbeitsentgelt im Fall der Altersteilzeit das um die gesetzliche Abzüge verminderte Altersteilzeitarbeitsentgelt zuzüglich des Aufstockungsbetrags.
- (4) Ist der Arbeitnehmer, der die Altersteilzeitarbeit im Blockmodell ableistet, während der Arbeitsphase über den Zeitraum der Entgeltfortzahlung nach § 21 Abs. 1 ETV hinaus arbeitsunfähig erkrankt, verlängert sich die Arbeitsphase um die Hälfte des den Entgeltfortzahlungszeitraum übersteigenden Zeitraums der Arbeitsunfähigkeit; in dem gleichen Umfang verkürzt sich die Freistellungsphase.
- (5) Wenn der Arbeitnehmer infolge Krankheit den Anspruch auf eine Rente nach Altersteilzeitarbeit nicht zum arbeitsvertraglich festgelegten Zeitpunkt erreicht, verhandeln die Arbeitsvertragsparteien über eine interessengerechte Vertragsanpassung.

§ 9

Erholungsurlaub, Urlaubsentgelt

- (1) Der Erholungsurlaub regelt sich während der Altersteilzeit grundsätzlich nach den Bestimmungen, die für nicht vollbeschäftigte Arbeitnehmer zur Anwendung kommen.
- (2) Im Blockmodell (§ 4 Abs. 3 Satz 2) regelt sich der Urlaub für die Zeit der Erbringung der Arbeitsleistung (Arbeitsphase) nach den Regeln für vollbeschäftigte Arbeitnehmer; für die Zeit der Freistellung besteht hingegen kein Urlaubsanspruch.
- (3) Vor Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis bzw. vor Übergang in die Freistellungsphase im Blockmodell (§ 4 Abs. 3 Satz 2) wird der Urlaub für die vollen Kalendermonate des Urlaubsjahres anteilig berechnet und gewährt. Erfolgt das Ausscheiden in der zweiten Jahreshälfte, besteht mindestens Anspruch auf den gesetzlichen Mindesturlaub (§ 3 Abs. 1 Bundesurlaubsgesetz).
- (4) Während der Altersteilzeit bemisst sich das Urlaubsentgelt (§ 27 Abs. 10 ETV) nach dem durchschnittlichen Altersteilzeitarbeitsentgelt (§ 5 Abs. 2) und dem durchschnittlichen Aufstockungsbetrag (§ 5 Abs. 3), das bzw. den der Arbeitnehmer in den letzten drei Kalendermonaten vor Beginn des Urlaubs erhalten hat, mit Ausnahme des für Überstunden gezahlten Entgelts und der Überstundenzuschläge.

§ 10

Nebentätigkeitsverbot

- (1) Der Arbeitnehmer darf neben seiner Altersteilzeitarbeit keine Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit ausüben, welche die Geringfügigkeitsgrenze des § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV überschreitet oder für die er aufgrund einer solchen Beschäftigung einen geldwerten Vorteil erhält. Bei einem Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV) ruht der Anspruch auf den Aufstockungsbetrag nach § 5 Abs. 3. Der Anspruch auf den Aufstockungsbetrag nach § 5 Abs. 3 erlischt dauerhaft, wenn er mindestens 150 Kalendertage geruht hat.
- (2) Während der Altersteilzeitarbeit darf der Arbeitnehmer ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Arbeitgebers (OHE) auch keine Nebenbeschäftigung, welche sich innerhalb der Geringfügigkeitsgrenze des § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV bewegt, ausüben, soweit diese geringfügige Nebenbeschäftigung bei wettbewerblichen Konkurrenten des Arbeitgebers ausgeübt wird. Insbesondere gilt dies für Fahrdienstpersonal, das eine Nebentätigkeit im Fahrdienst für ein anderes öffentliches oder privates Verkehrsunternehmen ausübt, welches in demselben Verkehrsbedienungsgebiet tätig ist wie ein Unternehmen der OHE-Unternehmensgruppe (hierzu gehören neben dem Arbeitgeber OHE derzeit die erixx GmbH, die metronom Eisenbahngesellschaft mbH, die KOG-Kraftverkehr Osthannover GmbH, die KVC-Kraftverkehr Celle Stadt und Land GmbH, die KVG-Stade GmbH & Co. KG, die NB-NiedersachsenBahn GmbH & Co. KG, die OHE Cargo GmbH, die UHU-Uelzener Hafenbetriebs- und Umschlags GmbH, die UNIKAI-Hafenbetrieb Lüneburg GmbH, die VOG-Verkehrsbetrieb Osthannover GmbH, die HLG-Hafen Lüneburg GmbH, die MegaHub Lehrte Betreibergesellschaft mbH, die OHU-Osthannoversche Umschlagsgesellschaft mbH, die SEMA AG, die VLG Verkehrsgesellschaft Landkreis Gifhorn mbH, die CeBus GmbH & Co. KG, die CSC-Celler Straßenbahn GmbH, die GVB-Gifhorner Verkehrsbetriebe GmbH und die KVB Kraftverkehrsbetriebe GmbH). Bei einem Verstoß gelten Absatz 1 Satz 2 und Satz 3 entsprechend.

- (3) Die Nebentätigkeitsverbote nach Absatz 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn die betreffenden Nebenbeschäftigungen oder selbständigen Tätigkeiten bereits innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses ständig ausgeübt wurden.
- (4) Sonstige im Bereich des Eisenbahntarifvertrags bestehende tarifliche Regelungen über Nebentätigkeiten bleiben unberührt.

§ 11 **Mitteilungspflichten**

- (1) Der Arbeitnehmer hat Änderungen der ihn betreffenden Verhältnisse, die für den Anspruch auf den Aufstockungsbetrag (§ 5 Abs. 3) erheblich sind, dem Arbeitgeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (2) Der Arbeitnehmer hat dem Arbeitgeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen, wenn er einen Antrag auf Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters (ggfs. auch mit Rentenabschlag) gestellt hat.
- (3) Der Arbeitnehmer hat dem Arbeitgeber zu Unrecht gezahlte Leistungen, welche die im Altersteilzeitgesetz vorgesehenen Leistungen übersteigen, zu erstatten, wenn er die rechtsgrundlose Zahlung dadurch bewirkt hat, dass er Mitteilungspflichten nach diesem Paragraphen verletzt hat.

§ 12 **Ende des Arbeitsverhältnisses**

- (1) Das Arbeitsverhältnis endet zu dem in der Altersteilzeitvereinbarung (§ 3) festgelegten Zeitpunkt.
- (2) Die allgemeinen tariflichen Bestimmungen über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses (§ 28 ETV) bleiben unberührt.
- (3) Das Arbeitsverhältnis endet unbeschadet der allgemeinen tariflichen Beendigungstatbestände mit Beginn des Kalendermonats, für den der Arbeitnehmer eine Rente wegen Alters (ggfs. auch mit Rentenabschlag) oder eine ähnliche Leistung öffentlich-rechtlicher Art oder, wenn er von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit ist, eine vergleichbare Leistung einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung oder eines Versicherungsunternehmens bezieht.

§ 13 **Insolvenzschutz**

Bezüglich des Insolvenzschutzes gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

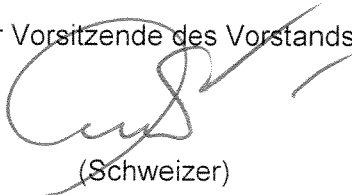
§ 14
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Tarifvereinbarung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Für vor diesem Datum abgeschlossene Vereinbarungen über den Eintritt in ein Altersteilzeitarbeitsverhältnis bleibt die Tarifvereinbarung Nr. 2913 vom 9. November 2011 maßgeblich.
- (2) Diese Tarifvereinbarung tritt, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft. Eine Nachwirkung wird, außer für Altersteilzeitarbeitsverhältnisse, die bereits vor dem 1. Januar 2019 auf der Grundlage dieser Tarifvereinbarung begonnen haben, ausgeschlossen.

Köln / Frankfurt am Main, den 8. Dezember 2015

Arbeitgeberverband
Deutscher Eisenbahnen

Der Vorsitzende des Vorstands



(Schweizer)

Eisenbahn- und
Verkehrsgewerkschaft (EVG)

Bundesvorstand

